

## Lichtlieferungsvertrag

zwischen

- (1) der Stadt Hungen, vertreten durch Bürgermeister Rainer Wengorsch und Ersten Stadtrat Werner Wirth,

im Folgenden „Kommune“ genannt,

und

- (2) der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9 – 13, 61169 Friedberg

vertreten durch die Vorstände Rainer Schwarz und Rolf Gnadl,

im Folgenden „OVAG“ genannt,

gemeinsam die „Parteien“ genannt

### Präambel

Die Kommune ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, in ihrem Gebiet eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Wege und Flächen vorzunehmen, die den gesetzlichen Anforderungen ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entspricht (öffentliche Straßenbeleuchtung). Die Parteien sind sich einig, dass die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung sicher und effizient von der OVAG durchgeführt werden.

Mit dem Lichtlieferungsvertrag wird unter anderem auch das Ziel eines energieeffizienten Betriebs der Straßenbeleuchtung verfolgt, weshalb die OVAG zugesichert hat, unentgeltlich ein Konzept zur Energieeinsparung vorzulegen. Aufgrund der schnellen Entwicklung im Bereich der LED-Technologie hat die Kommune dem Vorgehen der OVAG zugestimmt, die Erstellung des Energiesparkonzeptes auf Basis konventioneller Technologie zunächst zurückzustellen, um mittelfristig das Konzept auf Basis der LED-Technologie zu planen und umzusetzen, sobald sich diese nicht nur aus technischer Sicht, sondern auch unter ökonomischen Aspekten sinnvoll umsetzen lässt.

Durch die voranschreitende Marktentwicklung der LED-Technologie mit einhergehenden steigenden Effizienzen bei sinkenden Preisen sowie durch die von OVAG beantragte Förderung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist eine weitgehend flächendeckende Umstellung der Straßenbeleuchtung auf die LED-Technologie mittlerweile sowohl technisch als auch wirtschaftlich darstellbar. Auf dieser Basis hat die OVAG das Energiesparkonzept erarbeitet, das diesem Vertrag zu Grunde gelegt wird.

Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass der vorliegende Lichtlieferungsvertrag den Lichtlieferungsvertrag vom 22.06.2009 ersetzt. Vor dem Hintergrund der Umrüstung auf die LED-Technologie sind die Parteien übereingekommen, dass die Regelungen des vorliegenden Vertrags zu den Entgelten (§ 10 sowie Anlage Preisblatt) erst ab dem Zeitpunkt gelten sollen, ab dem 50 % der umzurüstenden Leuchten im Vertragsgebiet auf die LED-Technologie umgerüstet worden sind. Bis zur Erreichung dieses Zieles gilt das monatliche Entgelt fort, das die Kommune im letzten Monat der Vertragslaufzeit des Lichtlieferungsvertrags vom 22.06.2009 zu zahlen hatte.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## § 1 Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieses Vertrages folgende Bedeutung:

- (1) **Straßenbeleuchtungsnetz**  
ist die Gesamtheit aller im Gebiet der Kommune befindlichen elektrischen Anlagen der OVAG, die im Rahmen des Niederspannungsnetzes zum Zwecke der Stromversorgung von Lichtpunkten vorgehalten werden. Zu den elektrischen Anlagen gehören insbesondere Freileitung und Kabel mit zugehörigen Einspeisestellen, Steuerungs-, Schalt- und Messeinrichtungen sowie Schaltdrähten, deren Stützpunkte und Klemmleisten.
- (2) **Einspeisestellen**  
sind die Anschlusspunkte des Straßenbeleuchtungsnetzes an das vorgelagerte Verteilnetz der allgemeinen Versorgung. Ein Straßenbeleuchtungsnetz ist über eine oder mehrere Einspeisestellen angeschlossen. Die Einspeisestelle besteht aus einer in einer Station oder Schaltschrank untergebrachten Verteilung mit den Schalt-, Schutz- und Messeinrichtungen.
- (3) **Lichtpunkte**  
sind die an das Straßenbeleuchtungsnetz angeschlossenen elektrischen Betriebsmittel. Dies sind der Kabelübergangskasten, der Leuchenträger und die Leuchte. Die Energieaufnahme wird über die Einspeisestellen freigegeben oder unterbrochen. Lichtpunkte sind nicht Bestandteil des Straßenbeleuchtungsnetzes. Zu den Lichtpunkten zählen nicht Verkehrsampeln und -zeichen, Anstrahlungsleuchten von Bauwerken und dergleichen.
- (4) **Leuchenträger**  
sind Masten, Wandausleger, Mastausleger oder Seiltragwerk für Hängeleuchten mit allem Zubehör.
- (5) **Leuchten**  
sind die aus Leuchtkörper, Vorschalt- und Zündgerät bzw. Treiber, Leuchtenglas und Leuchtmittel bestehenden Anlagenteile der Lichtpunkte.

- (6) Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte sind Leuchten bzw. Lichtpunkte, die auf Wunsch der Kommune außerhalb des standardmäßigen Beleuchtungskatalogs der OVAG errichtet werden.
- (7) Straßenbeleuchtung ist die Gesamtheit der elektrischen Anlagen und Einrichtungen, die der öffentlichen Straßenbeleuchtung dienen.

## § 2

### Gegenstand des Vertrages, Vertragsgebiet

- (1) Die Kommune beauftragt die OVAG, die öffentliche Beleuchtung im gesamten Vertragsgebiet (siehe Abs. 3) in dem Umfang durchzuführen, wie er in diesem Vertrag und in der **Anlage Leistungsbeschreibung** beschrieben ist. Als Gegenleistung schuldet die Kommune eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Vertrages sowie der als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages beigefügten **Anlage Preisblatt**.
- (2) Die OVAG wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung des jeweiligen bautechnischen und elektrotechnischen Standes der Technik durchführen.
- (3) Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf das Gebiet der Kommune (Vertragsgebiet), bestehend aus den Stadtteilen Hungen, Nonnenroth, Villingen, Langd, Rabertshausen, Ringelshausen, Rodheim, Steinheim, Hof Graß, Inheiden, Trais-Horloff, Utphe, Bellersheim und Obbornhofen.

## § 3

### Eigentumsverhältnisse

- (1) Die OVAG ist Eigentümerin des Straßenbeleuchtungsnetzes mit den dazugehörigen Einspeisestellen.
- (2) Die Lichtpunkte im Vertragsgebiet befinden sich ebenfalls im Eigentum der OVAG. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Lichtpunkte oder Teile derselben, die im Rahmen des Neubaus, der Erneuerung oder Änderung durch OVAG errichtet werden, i.S.v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden werden und damit sonderrechtsfähig sind. OVAG wird Eigentümerin dieser Lichtpunkte.
- (3) Eine Ausnahme bilden bestimmte Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte, die die Kommune in ihrem Vertragsgebiet wünscht. Diese Sonderleuchten bzw. Sonderlicht-

punkte bleiben im Eigentum der Kommune, neue Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte gehen ebenfalls in das Eigentum der Kommune über, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Hierzu treffen OVAG und die Kommune jeweils eine entsprechende Regelung. Eigentumsgrenze für Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte ist das Netzkabel an den Anschlussklemmen zum Kabelübergangskasten der Lichtpunkte. Soweit Lichtpunkte, die im Eigentum der Kommune stehen, von dem Vertrag gemäß **Anlage Preisblatt** umfasst sind, überträgt die Kommune der OVAG unentgeltlich ein entsprechendes jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht an den Anlagen.

#### § 4

##### **Mitbenutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes und der Leuchenträger, Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

- (1) Die OVAG gestattet der Kommune die Mitbenutzung der im Eigentum der OVAG befindlichen Leuchenträger zum Zwecke der Anbringung von sonstigen Leuchten (z. B. an Fußgängerüberwegen oder sonstige Sonderleuchten wie Bushaltestellenbeleuchtung), soweit der Betrieb oder die Sicherheit der Stromversorgung hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser Anlagen obliegen der Kommune. Ebenso wird die Mitbenutzung des Nullleiters des Netzes für die allgemeine Stromversorgung gestattet.
- (2) Die Kommune erteilt der OVAG für die Dauer des Vertrages unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege und sonstige kommuneneigene Grundstücke – mit Ausnahme von Baugrundstücken -, auf denen die Straßenbeleuchtung in der Gesamtheit der Straßenbeleuchtung dienende Anlagen und Einrichtungen vorhanden ist oder errichtet wird, zur Erfüllung der in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu benutzen. Bei der Ausübung dieses Rechts werden die Interessen der Kommune stets angemessen von der OVAG berücksichtigt.
- (3) Sollten bei der Durchführung der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege Rechte Dritter berührt werden, so wird sich die OVAG (ggf. mit Unterstützung der Kommune) um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zu den üblichen Bedingungen bemühen. Wenn eine Einigung mit dem Dritten zu den üblichen Bedingungen nicht zustande kommt, ist die OVAG von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.

## § 5

### Technische Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtung

- (1) Die OVAG plant im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie der Lichtpunkte gemäß den anerkannten Regeln der Technik (derzeit DIN 13201) und stimmt diese Planung mit der Kommune ab. Die Anzahl sowie die Standorte der neuen Lichtpunkte legt die Kommune fest. Die OVAG führt die geplanten Maßnahmen im Auftrag der Kommune aus.
- (2) Die Kommune zahlt der OVAG für die technische Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtung einen Betrag in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) entsprechend einem verbindlichen Angebot, das die OVAG zu Selbstkostenpreisen gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) erstellt und der Kommune rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zuleitet. Nicht zum Standard der OVAG gehörende Leuchten (Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte) werden von der Kommune selbst beschafft und errichtet.
- (3) Maßnahmen werden mit Vertragsfirmen der OVAG, die auch deren Leistungsverzeichnis akzeptieren, durchgeführt. Auf Wunsch der Kommune wird die OVAG ab einer von der Kommune vorzugebenden Wertgrenze (z. Z. des Vertragsabschlusses gelten größer 35.000,00 € für Tiefbauarbeiten als vorgegeben) die Arbeiten gemäß dem aktuellen Leistungsverzeichnis der OVAG an Fachfirmen ausschreiben.
- (4) Sollten nach Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf die Tiefbauarbeiten zur Herstellung des Straßenbeleuchtungsnetzes zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die OVAG verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die Kommune wird von entsprechenden Kosten der Mängelbeseitigung freigestellt. Kommt die OVAG ihrer Verpflichtung nach angemessener Zeit nicht nach, so ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der OVAG beseitigen zu lassen.

## § 6

### Änderung der Straßenbeleuchtung

- (1) Wird eine Änderung des Straßenbeleuchtungsnetzes erforderlich, so gilt folgendes:

Die OVAG ist verpflichtet, sich mit ihrem Straßenbeleuchtungsnetz allen Veränderungen der Verkehrswege anzupassen. Die Anpassung kann aus einer Umlegung oder Neuverlegung des Netzes bestehen.

Erfolgt die Änderung auf Veranlassung der OVAG, so trägt sie die entstehenden Kosten der Anpassung.

Erfolgt die Änderung im öffentlichen Interesse der Kommune oder durch einen Dritten mit Gestattung der Kommune, so gilt folgendes:

- (a) Die Kommune wird die OVAG rechtzeitig über Änderungen informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen der OVAG werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.
  - (b) Soweit nicht Dritte von der Kommune verpflichtet werden können, die Kosten für Errichtung oder Erneuerung des Straßenbeleuchtungsnetzes (Folgekosten) zu erstatten oder soweit nicht Dritte an den Kosten der kommunalen Maßnahme beteiligt werden können, tragen in den ersten 10 Jahren nach der erstmaligen Errichtung der Anlagen OVAG und die Kommune die Kosten je zur Hälfte. Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Anlagen bereits 10 Jahre vergangen, trägt OVAG die Kosten alleine.
  - (c) Davon abweichend trägt die Kommune die Folgekosten in den Fällen, in denen ein Dritter, etwa als Interessent der Veränderung, verpflichtet ist, oder von der Kommune verpflichtet werden könnte, für die Kosten aufzukommen, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der kommunalen Maßnahme beteiligt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Kommune in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z. B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.
- (2) Erfolgt eine Änderung der Lichtpunkte auf Wunsch der OVAG, so trägt die OVAG die Kosten; erfolgt eine Änderung der Lichtpunkte auf Wunsch der Kommune oder stimmt die Kommune der Änderung durch einen Dritten zu, so trägt die Kommune die Kosten.

## **§ 7**

### **Erneuerung der Straßenbeleuchtung**

- (1) Im Rahmen dieses Vertrags ist vorgesehen, die Leuchten der Straßenbeleuchtung der Kommune auf LED-Technologie umzurüsten, soweit dies nach dem derzeitigen Stand der Technik technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Zu diesem Zweck ist die Erstellung eines Energiesparkkonzeptes erfolgt (§ 16).

- (2) Die Umrüstung der Leuchten auf LED-Technologie gemäß den Ergebnissen des Energiesparkonzepts erfolgt durch die OVAG oder von ihr beauftragter Fachunternehmen. Die Umrüstung ist mit dem Entgelt für die Lichtlieferung gemäß §§ 10 und 11 dieses Vertrages sowie der **Anlage Preisblatt** zu diesem Vertrag abgedeckt.
- (3) Die Lichtpunkte und das Straßenbeleuchtungsnetz werden nach Ablauf ihrer technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder nach Erforderlichkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (bspw. nach Schäden) erneuert.
- (4) Über die Notwendigkeit der Erneuerung wird die OVAG die Kommune möglichst bis zum Oktober des Vorjahres unterrichten bzw. unverzüglich nach Feststellung des Erneuerungsbedarfs. Kann über die Erneuerung zwischen der Kommune und der OVAG kein Einvernehmen erzielt werden, so wird ein unabhängiger Gutachter gemeinsam beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, sofern die Kommune nicht schriftlich erklärt, dass sie eine Erneuerung nicht wünscht. Das Ergebnis des Gutachtens ist für beide Vertragspartner verbindlich und die Kosten werden hälftig geteilt. Soweit sich die Parteien nicht gemeinsam auf einen Gutachter einigen, wird dieser von der IHK Frankfurt am Main bestimmt.
- (5) Die Kommune zahlt an die OVAG für die Erneuerung der Anlagen nach Abs. 3 und 4 ein Entgelt entsprechend § 5 Abs. 2 und Abs. 3.

## § 8

### Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung

- (1) Die OVAG übernimmt den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Vertragsgebiet. Hierzu gehört auch die Bedienung (einschließlich der Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte), d. h. das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung mit Hilfe von zentralen Dämmerungsschaltern und im Falle von leistungsreduzierbaren Lichtpunkten nach festgelegten Schaltzeiten. Die OVAG hat notwendige Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen durchzuführen. Dies sind insbesondere die Kontrolle der Lichtpunkte auf mechanische und elektrische Betriebssicherheit, die Beseitigung von Störungen, die Leuchtenreinigung sowie der Leuchtmittelersatz gemäß **Anlage Leistungsbeschreibung**. In der **Anlage Leistungsbeschreibung** sind insbesondere geregelt:
  - Umrüstung auf LED / Ersatzinvestitionen
  - Betrieb der Straßenbeleuchtung
  - Wartung der Leuchten mit konventioneller Technik
  - Wartung der Leuchten mit LED



- Weitere Instandhaltungsleistungen, insbesondere elektrische und Standsicherheitsprüfungen, Auswechslung defekter Leuchtengläser und Behebung von Vandalismusschäden
  - Sonstige Leistungen und sonstige Bestimmungen
- (2) Das im Rahmen von Betrieb und Instandhaltung zu zahlende Entgelt ist in §§ 10 und 11 dieses Vertrages sowie der **Anlage Preisblatt** geregelt.
- (3) Über Bedienung und Instandhaltung entscheidet die OVAG, die Ein- und Ausschaltzeiten der Lichtpunkte sind für die Preisfestlegung entsprechend definiert. Wünscht die Kommune eine Veränderung der Zeiten, so werden die Entgelte der Anlage entsprechend angepasst. Die Kennzeichnung der nicht ganznünftig brennenden Leuchten gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einschließlich der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Kennzeichnung obliegt der Kommune.
- (4) Die Kommune wird die OVAG unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Lichtpunkte ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt worden sind.
- (5) Soweit es der Kommune rechtlich möglich ist, hat sie die Lichtpunkte von Bäumen, Hecken und sonstigen Pflanzen sowie jeglichen Abdeckungen freizuhalten und entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausästungen) auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (6) Die OVAG kann die Stromversorgung des Straßenbeleuchtungsnetzes zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Die Kommune wird hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird. Die OVAG wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit beheben.
- (7) Für Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte der Kommune kann die Kommune das Material zur Wartung und Instandsetzung beistellen. Für diese Leuchten bzw. Lichtpunkte ist das jährliche Entgelt individuell zu vereinbaren.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegt ausschließlich der Kommune. Die OVAG übernimmt für die Verkehrssicherungspflicht keine Haftung.

- (2) Die Haftung der OVAG für die Durchführung der Straßenbeleuchtung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen im Rahmen ihrer Anwendbarkeit nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006“ (NAV) in der jeweils aktuellen Fassung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.
- (3) Die Vertragspartner haften einander im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10 Entgelte

- (1) Das Entgelt nach der **Anlage Preisblatt** dieses Vertrages sowie die weiteren Regelungen zu den Entgelten (§§ 10, 11) werden erst ab einer Umrüstung von 50 % der Leuchten gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Kommune monatlich das Entgelt zu zahlen, das sie im letzten Monat der Vertragslaufzeit des Lichtlieferungsvertrages vom 22.06.2009 zu zahlen hatte. Das genaue Datum der Umrüstung der Entgeltberechnung sowie das dann zu zahlende Entgelt wird der Kommune separat von der OVAG mitgeteilt. Es gilt bei Erreichung einer Umrüstung von 50 % der Leuchten ab dem nächsten Monatsersten.
- (2) Die vereinbarten Entgelte für die Lichtlieferung gemäß **Anlage Preisblatt** werden der Kommune monatlich von der OVAG anteilig in Rechnung gestellt, wobei zunächst das Jahresentgelt für die Lichtlieferung auf Basis des Bestands im Dezember des jeweiligen Vorjahres ermittelt wird. 1/12 des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. eines Monats in Rechnung gestellt.
- (3) Die in der **Anlage Preisblatt** genannten Preise werden zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2015, an die Kostenentwicklung wie folgt angepasst:
  - 30 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 1. [55 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 2.] ändert sich im Verhältnis der Anpassung des Strompreises (Strompreisanpassungsrate). Hier wird der von der ovag Energie AG veröffentlichte Arbeitspreis der Grundversorgung in Niederspannung (Eintarifzähler) gemäß § 36 (1) S.1 EnWG einschließlich der darauf entfallenden Steuern, Gebühren oder anderer öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Belastungen, jedoch ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, zugrunde gelegt (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Arbeitspreis der Grundversorgung in Niederspannung einschließlich Stromsteuer).

- 20 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 1. [30 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 2.] des Preises ändern sich im Verhältnis der Anpassung der tariflichen Stundenvergütung (= monatliche Grundvergütung dividiert durch tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat) Lohngruppe 4, Stufe 0, (Ecklohn) des Rahmentarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Gruppe Hessen der Arbeitgeberverbände energiewirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVE), gerechnet auf das Basisjahr 2011 (gewichteter Durchschnitt bei unterjähriger Anpassung).
  - 10 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 1. [15 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 2.] des Preises ändern sich im Verhältnis der Anpassung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index des Preises der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, gerechnet auf das Basisjahr 2011.
  - 40 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 1. [0 % des Preises der Leuchten gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 2.] des Entgelts bleiben konstant und sind von der Preisanpassung nicht betroffen.
- (4) Für die Ermittlung der Strompreisanpassungsrate wird der am 01.08. des Vorjahres gültige Preis zum Preis des 01.08.2012 ins Verhältnis gesetzt. Für die Preisanpassung zu 2015 wird somit der am 01.08.2014 zu dem am 01.08.2012 gültigen Preis ins Verhältnis gesetzt, das Basisjahr bleibt 2012. Bei den anderen Entgeltbestandteilen werden die Indices des Vorjahres zum Basisjahr 2011 ins Verhältnis gesetzt (Basisjahr bleibt 2011). Für die Preisermittlung 2015 werden somit die Indices aus 2013 zu denen aus 2011 ins Verhältnis gesetzt. Die ermittelte Preisanpassungsrate wird auf den gemäß Anlage Preisblatt ermittelten Basispreis (Preisniveau 2013) angewendet.
- (5) Sollte einer der genannten Bestandteile der Preisanpassung in seiner Gewichtung oder als Maßstab für die Ermittlung der Preise nicht mehr brauchbar sein oder zur Verfügung stehen bzw. sollte der Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse oder Bedingungen (bspw. durch gesetzliche Änderung) ein Festhalten an den Entgelten wirtschaftlich unzumutbar machen, werden die Vertragspartner Verhandlungen über eine Preisanpassung aufnehmen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Einsatzes der hochinnovativen LED-Technologie und der damit einhergehenden geringen Erfahrungswerte.

- (6) Das in der **Anlage Preisblatt** unter Punkt 1. genannte Entgelt berücksichtigt die anteilige Förderung der Umrüstung auf hocheffiziente LED-Außenleuchten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die OVAG achtet mit größter Sorgfalt auf die Einhaltung der Förderbedingungen. Sollte jedoch aus Gründen, die die OVAG nicht zu vertreten hat, eine (Teil-) Rückzahlung des gewährten Zuschusses durch das Ministerium, den für die Förderung zuständigen Projektträger oder eine sonstige rückforderungsberechtigte Institution gefordert werden oder die Fördermittel nicht in der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen und der Kalkulation zugrundeliegenden Höhe ausgezahlt werden, vereinbaren die Parteien bereits heute, dass OVAG das Entgelt gemäß **Anlage Preisblatt** unter Punkt 1. an die dann geänderte Kostensituation anpassen wird. Bei der Anpassung des Entgeltes wird maximal die Hälfte des rückgeforderten Betrages berücksichtigt.
- (7) Die Entgelte gemäß **Anlage Preisblatt** berücksichtigen die in der Kommune derzeit eingerichtete Halbnachtschaltung; sollte in der Zukunft eine Änderung der Halbnachtschaltung erfolgen, so hat dies Auswirkungen auf den Energieverbrauch. In diesem Fall vereinbaren die Parteien bereits heute, dass OVAG das Entgelt gemäß **Anlage Preisblatt** an die dann geänderte Kostensituation anpassen wird.
- (8) Sollten die genannten Preise schließlich deutlich von den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) abweichen, so hat die OVAG erstmals nach 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags das Recht, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese Preisanpassung wird 12 Monate nach Zugang der Mitteilung bei der Kommune wirksam. Sollte die OVAG von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, so hat die Kommune das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von 12 Monaten außerordentlich zu kündigen. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Grund gemäß § 14.
- (9) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden die Kabel der Straßenbeleuchtung dem Netz der allgemeinen Versorgung zugerechnet und sind auf diese Weise in den Kosten der Niederspannungs-Netznutzungsentgelte enthalten. Sofern dies zukünftig von der zuständigen Regulierungsbehörde beanstandet werden sollte, sind sich die Parteien bereits heute einig, dass Mehrkosten, die durch eine separate Neukalkulation der Netznutzungsentgelte für das Straßenbeleuchtungsnetz entstehen, von der Kom-

mune zu tragen sind. Die OVAG wird die Kommune unter Darlegung der entsprechenden Kalkulation rechtzeitig über die Anpassung der Entgelte informieren.

- (10) Das Entgelt verändert sich bei der Einführung, Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben oder anderer direkter oder indirekter öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Belastungen, die für die Bestimmung dieses Entgelts unmittelbar maßgebend waren in dem Zeitpunkt, in welchem solche Änderungen wirksam werden. Die OVAG informiert die Kommune hierüber in der nächsten Abrechnung.
- (11) Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass die OVAG die Forderungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an das Kreditinstitut bzw. die Kreditinstitute, die die OVAG mittels Gewährung von Darlehen bei der Finanzierung der LED-Umrüstung unterstützt, abtritt.

## **§ 11 Rechnungen**

- (1) Die Rechnungen für die technische Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtung gemäß § 5, für die Umlegung oder Änderung der Straßenbeleuchtung gemäß § 6 und für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung gemäß § 7 werden unmittelbar nach deren Fertigstellung und Inbetriebnahme erteilt.
- (2) Sollten unterjährige Veränderungen der Straßenbeleuchtung (z. B. Neuerrichtung von Lichtpunkten, Umrüstung oder Abschaltung von Lichtpunkten) dazu führen, dass sich der monatliche Rechnungsbetrag gemäß § 10 Abs. 2 um mehr als 1 % oder mehr als 50,- € verändern würde, so haben beide Parteien das Recht, ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung eine Anpassung des monatlichen Rechnungsbetrags auf den aktuellen Bestand der Leuchten zu verlangen.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Kommune leistet die Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnungen. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die OVAG berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweiligen Drei-Monats-EURIBOR für den Fälligkeitstag zu verlangen, es sei denn, die Kommune weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Fällt der Basiszinssatz weg, so ist er durch das Steuerungsmittel der europäischen Zentralbank zu ersetzen,

welches ihm am ehesten entspricht. Soweit dieses Äquivalent in einer Rechtsvorschrift festgelegt ist, so ist diese Regelung maßgeblich.

## **§ 12 Anbringung von Schildern**

- (1) Die Kommune ist berechtigt, nach Anhörung der OVAG an den Leuchenträgern Verkehrs- und Hinweisschilder sowie werbende Anlagen im Rahmen der Sondernutzung anzubringen. Diese dürfen jedoch keine Beeinträchtigung von Funktion, Korrosionsschutz und Statik der Beleuchtungsanlagen zur Folge haben. Etwaige durch die Verkehrs- und Hinweisschilder verursachte Schäden sind der OVAG durch die Kommune zu erstatten.
- (2) Alle gemäß Abs. 1 an Leuchenträgern angebrachten Schilder sind nach Aufforderung durch die OVAG für betriebsnotwendige Arbeiten auf Kosten der Kommune vorübergehend zu entfernen. Von allen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anbringung oder der vorübergehenden Entfernung dieser Schilder entstehen, wird die OVAG durch die Kommune freigestellt.

## **§ 13 Vertragserfüllung, Höhere Gewalt**

- (1) Sollte die OVAG durch höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen oder ähnliches, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, behördlicher Anordnungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ist die OVAG von der Vertragserfüllung so lange und in dem Umfang freigestellt, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind; gleiches gilt für die entsprechenden Verpflichtungen der Kommune.
- (2) Die OVAG darf den Betrieb der Straßenbeleuchtung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die OVAG der Kommune nach Möglichkeit vorher bekannt.

- (3) Die OVAG wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

## **§ 14**

### **Vertragslaufzeit, außerordentliches Kündigungsrecht**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ersetzt den Lichtlieferungsvertrag vom 22.06.2009.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre ab Inkrafttreten. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist während dieser Laufzeit nicht vorgesehen.
- (3) Es besteht jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober und nachhaltiger Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, wenn einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung durch die andere Seite seinen Pflichten nicht nachkommt, die Kommune aus einem europäischen Vertragsverletzungsverfahren nachweisbar mit erheblichem finanziellen Schaden rechnen muss und wenn die OVAG an ein Drittunternehmen außerhalb des ZOV-Konzerns veräußert werden sollte und die Kommune dem Übergang des Lichtlieferungsvertrages nicht zustimmt.

## **§ 15**

### **Endschafftsbestimmung**

- (1) Mit Ende des Vertrages haben sowohl die Kommune als auch die OVAG das Recht, eine Übertragung der Lichtpunkte von der OVAG auf die Kommune zu verlangen.
- (2) Nach Beginn des Lichtlieferungsvertrages vom 22.06.2009 errichtete Anlagen werden unentgeltlich übertragen, sofern sie entsprechend § 5 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3 bis 5 vollständig durch die Kommune bezahlt wurden.
- (3) Vor Beginn des Lichtlieferungsvertrages vom 22.06.2009 errichtete Anlagen werden ebenfalls unentgeltlich übertragen, sofern der Vertrag nicht vor dem Ablauf der regulären Vertragslaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 endet.
- (4) Bei kürzeren Vertragslaufzeiten werden die vor Vertragsbeginn errichteten Anlagen zum kalkulatorischen Restbuchwert (wirtschaftlich-technische Nutzungsdauer) abzüglich Restbuchwert der für diese Anlagen geleisteten Baukostenzuschüsse übertragen



- (Übertragungswert). Dies gilt nicht für Sonderleuchten bzw. Sonderlichtpunkte, die im Eigentum der Kommune stehen.
- (5) Abs. 4 gilt auch für Lichtpunkte bzw. Leuchten, die auf Anforderung der Kommune abgeschaltet und vom Straßenbeleuchtungsnetz getrennt werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Lichtlieferungsvertrages vom 22.06.2009 bereits vorhanden waren oder im Rahmen der Erneuerung gemäß § 7 Abs. 1 erneuert wurden. Diese Lichtpunkte bzw. Leuchten sind nicht mehr in den Lichtliefervertrag einbezogen und werden nicht mehr durch die OVAG gewartet, entsprechend wird für diese Lichtpunkte bzw. Leuchten auch kein Entgelt mehr berechnet.
  - (6) Bei kürzeren Vertragslaufzeiten aufgrund einer außerordentlichen Kündigung erstattet die Kommune der OVAG über Abs. 4 und 5 hinaus den wirtschaftlichen Restwert der durch die OVAG gemäß § 7 Abs. 1 umgerüsteten Leuchten.
  - (7) Der wirtschaftliche Restwert gemäß Abs. 4 und 6 ergibt sich aus den verbleibenden, auf den Tag der Kündigung diskontierten offenen Entgeltzahlungen (konstanter Anteil des Lichtlieferentgelts) für die umgerüsteten Leuchten i.S.v. § 7 Abs. 1. Die Zahlung erfolgt auf das für die Entgeltzahlungen verwendete Konto der OVAG. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Zahlung des Kaufpreises, jedoch frühestens am 31.12.2020 um 24.00 Uhr. Bei verspäteter Zahlung des Kaufpreises fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an. Der Kommune ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
  - (8) Sofern – ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 bis 7 – keine Einigung über den Übertragungswert erzielt werden kann, ist dieser gegen hälftige Kostenteilung durch einen von der IHK Frankfurt am Main zu bestimmenden Sachverständigen festzusetzen. Solange eine Übertragung noch nicht erfolgt ist, fällt die Zuständigkeit für Wartung und Instandhaltung bereits in die Verantwortung der Kommune. Die im letzten Jahr des Vertrages zu entrichtenden Beträge für die Nutzung der Anlagen sind von der Kommune weiter zu leisten, werden jedoch auf den Kaufpreis angerechnet. Der Kaufpreis ist für den Zeitraum zwischen Ende des Vertrages und Zahlungszeitpunkt angemessen zu verzinsen.

## § 16

### Energieeinsparung

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen des Betriebs der Straßenbeleuchtung vor dem Hintergrund wirtschaftlicher und umweltökonomischer Gesichtspunkte ein wichtiges Ziel die Umsetzung von Energiesparkonzepten bei der Straßenbeleuchtung ist. Die OVAG hat der



Kommune unentgeltlich ein Konzept zur Energieeinsparung vorgelegt, dessen Ergebnis in die Leuchtenerneuerung gem. § 7 Abs. 1 einfließt. Weiterhin hat sich die OVAG verpflichtet, die Kommune auch darüber hinaus über entsprechende Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu informieren. Die Kommune wird dann entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die Kosten für die Maßnahmen trägt die Partei, die von den Einsparungen profitiert, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

## § 17 Energiesparfonds

- (1) Die OVAG hat einen Energiesparfonds eingerichtet und wird hieraus der Kommune jährlich einen Betrag für eigene energetische Maßnahmen oder für diejenigen ihrer Bürger zur Verfügung stellen.
- (2) Der von der OVAG eingerichtete Energiesparfonds wird für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung gemäß § 7 Abs. 1 genutzt. Das gemäß §§ 10 und 11 dieses Vertrages sowie der **Anlage Preisblatt** ermittelte Lichtlieferentgelt (Nettowerte) ist um den jährlichen Betrag des Energiesparfonds reduziert. Sofern die Kommune die Aufrechnung nicht oder nicht mehr wünscht, so informiert sie die OVAG schriftlich hierüber. Der Energiesparfonds wird dann ab dem Folgejahr nicht mehr mit der Lichtlieferentrate verrechnet und kann separat von der Kommune abgerufen werden. Die Einzelheiten zur Auszahlung (bei Nichtanrechnung auf das Lichtlieferentgelt) werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt. Die Höhe des Betrages ist gestaffelt nach der konzessionsabgabepflichtigen Netznutzung in der Kommune und beträgt jährlich € 1.500 (bei einer Netznutzung von 1 Mio. kWh bis 20 Mio. kWh), € 3.000 (bei einer Netznutzung bis 50 Mio. kWh) und € 4.500 (bei einer Abnahme über 50 Mio. kWh).

## § 18 Rechtsnachfolge

Die OVAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen innerhalb des Konzernverbundes des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) zu übertragen. Hierzu bedarf sie mit Ausnahme einer Übertragung an die ovag Energie AG der Zustimmung der Kommune; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens keine begründeten Bedenken bestehen. Entsprechendes gilt für die Kommune.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich auf eine rechtswirksame Bestimmung zu einigen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 21 Vertraulichkeit des Vertrages**

Die Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen und Sachverhalte auch über das Ende aller Verträge hinaus, striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind oder im Rahmen von Beschlussfassungen der Informationspflicht nachkommen müssen und bei der Weitergabe an gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer).

## **§ 22 Vertragsausfertigung**

Dieser Lichtlieferungsvertrag sowie seine zugehörigen Anlagen sind in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Kommune und die OVAG haben je eine Ausfertigung erhalten.

Hungen, den

Friedberg, den

Rainer Wengorsch  
Hungen

Werner Wirth

Rainer Schwarz  
(OVAG)

Rolf Gnadl

## **Anlage Leistungsbeschreibung**

### **1. Umrüstung auf LED / Ersatzinvestitionen**

Die Umrüstung auf LED-Leuchten gemäß § 7 Abs. 1 ist mit dem jährlichen Entgelt gemäß **Anlage Preisblatt**, Punkt 1. abgegolten.

Weitere Ersatzinvestitionen sowie Neuinvestitionen werden nach Maßgabe des Vertrages (§ 5) mit der Kommune verrechnet.

### **2. Betrieb der Straßenbeleuchtung**

Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung nach festgelegten Schaltzeiten
- Selektivschaltungen nach Bedarf (z. B. für Leuchtkontrolle)
- Bereitstellung der Energie im Rahmen der Lichtlieferung für die Straßenbeleuchtung (nicht erfasst sind sonstige Verbraucher wie z. B. Weihnachtsbeleuchtung)
- Vorhaltung der für die Schaltungen erforderlichen Technik (Fernwirk- und Rundsteuer-  
ertechnik, Dämmerungsschalter)

### **3. Wartung der Leuchten mit konventioneller Technik**

#### a. Gruppentausch der Leuchtmittel

Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- Vollständige Auswechslung aller Leuchtmittel in einem an die angegebene Lebensdauer der Leuchtmittel angelehnten Zyklus, derzeit 4 Jahre
- Auswechslungen innerhalb eines Stadt-/Ortsteils erfolgen zusammenhängend; die Zeitpunkte für den Gruppentausch können in verschiedenen Stadt-/Ortsteilen voneinander abweichen
- Reinigung der Abdeckgläser bei der Auswechslung der Leuchtmittel
- Entsorgung der ausgetauschten Leuchtmittel

Die Auswahl der Leuchtmittel samt Zubehör in den Leuchten bleibt ausschließlich der OVAG vorbehalten. Werden von der Kommune andere als von der OVAG vorgesehene Leuchtmittel samt Zubehör gewünscht, übernimmt die Kommune sämtliche dadurch entstehende Mehrkosten.

#### b. Reparatur defekter Leuchten einschließlich Starter, Zünd-/Vorschaltgeräte, Reduzierrelais (inklusive Materiallieferung und Entsorgung)

#### **4. Wartung der Leuchten mit LED**

- Reparatur oder Austausch defekter Leuchten bzw. Module (inklusive Materiallieferung und Entsorgung) bei maximal 15% der im Zuge der Umrüstung montierten LED-Leuchten während der Vertragslaufzeit. Dies entspricht **257** Leuchten.
- Zusätzlich Reparatur oder Austausch defekter Treiber (inklusive Materiallieferung und Entsorgung) bei maximal 10% der im Zuge der Umrüstung montierten LED-Leuchten während der Vertragslaufzeit. Dies entspricht **171** Treibern.
- Reinigung der Leuchten von außen bei Durchführung der elektrischen Sicherheitsprüfung gemäß Ziffer 6.
- Fachgerechte Entsorgung der Leuchten bzw. Leuchtenbestandteile.

Die Auswahl der Leuchten bzw. Module oder Treiber bleibt ausschließlich der OVAG vorbehalten. Werden von der Kommune andere als von der OVAG vorgesehene Leuchten / Leuchtenbestandteile gewünscht, übernimmt die Kommune sämtliche dadurch entstehende Mehrkosten.

#### **5. Auswechslung defekter Leuchtmittel**

Die defekten Lichtpunkte werden der OVAG durch die Kommune per E-Mail an die Adresse [strassenbeleuchtung@ovag.de](mailto:strassenbeleuchtung@ovag.de) gemeldet. Alternativ kann die OVAG auch auf ein anderes Meldeverfahren, z. B. ein Portal, umstellen. Sie wird die Kommune hierüber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen unterrichten. Die OVAG wechselt innerhalb von 14 Tagen die von der Kommune als defekt gemeldeten Leuchtmittel aus. Eine Störungsmeldung gilt am Arbeitstag (Montag bis Freitag) nach Erhalt der E-Mail als zugegangen.

#### **6. Weitere Instandhaltungsleistungen**

- Elektrische Sicherheitsprüfung gemäß den gültigen Vorschriften

Die Prüfung umfasst eine jährliche Sichtkontrolle der Leuchten bzw. Lichtpunkte sowie eine elektrische Überprüfung in einem Sechs-Jahres-Zyklus. Sollte eine Erhöhung der Prüfungsintensität erforderlich werden, so behält sich die OVAG vor, die Entgelte gemäß I. an die Kostenentwicklung anzupassen.

- Standsicherheitsuntersuchung (stichpunktartig in Losen vergleichbarer Masten und Baujahre)
- Auswechslung defekter Leuchtengläser (inklusive Materiallieferung und Entsorgung)
- Behebung von Vandalismusschäden an Gläsern und Leuchtmitteln bei maximal 1% der Lichtpunkte pro Jahr unter Anrechnung auf die in 4. genannten Quoten

#### **7. Sonstige Leistungen**

Sollten sonstige Leistungen im Rahmen der Straßenbeleuchtung von der Kommune angefordert werden, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Für alle vereinbarten Leistungen gilt folgendes:

- (1) Die von der OVAG zu erbringenden Leistungen werden entweder mit eigenem Personal oder im Auftrag der OVAG durch Fachfirmen erbracht.
- (2) Die im Rahmen der Instandhaltung ausgebauten Anlagenteile sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Alle notwendigen behördlichen Bescheinigungen/Genehmigungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung werden eingeholt.
- (3) Bei Ausführung mit eigenem Personal hält die OVAG die erforderlichen Fahrzeuge, Steiger, Leitern, Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte, Schutzvorrichtungen für Arbeiten unter Spannung, Absperreinrichtungen und Verkehrsbeschilderungen vor.

## Anlage Preisblatt

### Preise je Leuchte

1. Für bestehende Lichtpunkte beträgt das jährliche Entgelt gemäß § 10 des Vertrages (Preisniveau 2014)

**je Leuchte 87,90 €**

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Bei Abschluss des Vertrages sind insgesamt 1898 Leuchten vorhanden, für die das Lichtlieferentgelt zu entrichten ist. Hiervon sind 9 Leuchten ohne Wartung (kundeneigene Leuchten), 159 Leuchten stehen nicht im Eigentum der OVAG.

2. Für neu errichtete reduzierbare Lichtpunkte gemäß § 5 des Vertrags beträgt das jährliche Entgelt je Leuchte (Preisniveau 2014)

Systemleistung	Preis je Leuchte inkl. Wartung	Preis je Leuchte ohne Wartung
bis 10 W	33,57 €	8,04 €
bis 15 W	36,55 €	11,03 €
bis 20 W	39,52 €	14,00 €
bis 25 W	42,51 €	16,98 €
bis 30 W	45,48 €	19,95 €
bis 35 W	48,46 €	22,94 €
bis 40 W	51,44 €	25,92 €
bis 45 W	54,41 €	28,89 €
bis 50 W	57,40 €	31,87 €
bis 60 W	63,35 €	37,83 €
bis 70 W	69,31 €	43,78 €
bis 80 W	75,26 €	49,73 €
bis 90 W	81,21 €	55,69 €
bis 100 W	87,18 €	61,65 €
darüber	99,09 €	73,56 €

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die vorgenannten und ab 2014 in Rechnung zu stellenden Preise (Preis je Bestandsleuchte sowie Tabelle mit Preisen für neu errichtete reduzierbare Leuchten) wurden aus den Basispreisen 2013 ermittelt, indem der Preis je Bestandsleuchte mit dem Faktor **1,049264** und die Preise innerhalb der Tabelle für neu errichtete reduzierbare Leuchten mit dem Faktor **1,088516** indiziert worden sind. Die Preisgleitklausel wird gemäß § 10 Abs. 3 bis 4 auf den Basispreis angewendet.